

Entwurf

## G e s e t z

über

Versammlungen

- Versammlungsgesetz -

vom

In Ausgestaltung des in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verankerten Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Versammlung und in Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte (GBL.II Nr. 6/1974 S. 57) beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

### Grundsätze

#### § 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechte, Pflichten und Voraussetzungen für die Durchführung von Versammlungen.

(2) Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte friedlich, gewaltfrei und unbewaffnet ohne staatliche Genehmigung zu versammeln. Für die Teilnahme an Versammlungen gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

(3) Außer den in diesem Gesetz geregelten Fällen hat niemand das Recht, die Durchführung einer Versammlung zu stören oder zu verhindern.

#### § 2

(1) In Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Verfassung sind Versammlungen, die

- die Propaganda für Krieg,
- die Bekundung von nationalen, rassischen oder religiösen Feindseligkeiten, die eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindschaft oder Gewalt darstellt,
- die Verbreitung faschistischer oder anderer antihumanistischer Ideen und
- die Anstiftung zu Terror, Mord oder anderen Gewaltakten

zum Ziele haben oder ihnen dienen, verboten.